

► Arbeitnehmer

Kosten einer „Sensibilisierungswoche“ als Arbeitslohn

| Die Zuwendung einer „Sensibilisierungswoche“ zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge i. S. d. §§ 20, 20a SGB V, die keinen Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hat und für die die Arbeitnehmer bei freigestellter Teilnahme Fahrtkosten und eigene Freizeit aufwenden müssen, ist laut FG Düsseldorf als Arbeitslohn zu qualifizieren, der lediglich in dem in § 3 Nr. 34 EStG beschriebenen Umfang steuerfrei zu belassen ist (FG Düsseldorf 26.1.17, 9 K 3682/15 L, Rev. BFH: VI R 10/17). |

PRAXISHINWEIS | Entscheidend für die steuerliche Beurteilung ist, ob es sich bei der offerierten Teilnahme um eine – allgemeine – gesundheitspräventive Maßnahme handelt (dann Arbeitslohn) oder ob ein konkreter Bezug zu berufsspezifisch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen hergestellt werden kann (kein Arbeitslohn).

Die allgemeine Gesundheitsvorsorge liegt zwar auch im Interesse des Arbeitgebers, aber vor allem im persönlichen Interesse der Arbeitnehmer. Damit scheidet ein den Arbeitslohn ausschließendes eigenbetriebliches Interesse regelmäßig aus. Gleichwohl sollten bis zur höchstrichterlichen Klärung betroffene Steuerbescheide offengehalten werden.

Muss Arbeitnehmer Zeitguthaben oder Urlaub opfern?

Vorerst dennoch Einspruch einlegen!

► Gesamtrechtsnachfolge

Negative Einkünfte aus Auslandsimmobilie des Erblassers abziehbar

| Nach Auffassung des FG Düsseldorf kann der Gesamtrechtsnachfolger die für den Erblasser nach § 2a Abs. 1 S. 5 EStG gesondert festgestellten verbleibenden negativen Einkünfte aus der Vermietung von unbeweglichem Vermögen in Drittstaaten bis zur Höhe der von ihm erzielten positiven Einkünfte aus der Vermietung des Objekts abziehen. Danach verklammert § 2a Abs. 1 EStG – anders als bei § 10d EStG – die durch den Erblasser und durch den Erben verwirklichten Besteuerungsmerkmale in der Weise, dass der spätere Abzug von negativen Einkünften auch durch den Erben möglich ist (FG Düsseldorf 20.12.16, 13 K 897/16 F, EFG 17, 281; Rev. BFH: I R 23/17). |

PRAXISHINWEIS | Umstritten ist, ob verbleibende negative Einkünfte eines Erblassers auf den Erben übergehen, sodass sie dessen (künftige) positive Einkünfte der jeweils selben Art aus demselben Staat mindern. Sollte dies möglich sein, wären die am Schluss eines VZ verbliebenen Einkünfte fortan für den Erben gesondert festzustellen. Neben einem gebotenen Einspruch sollte auch eine AdV im Fall der Ablehnung einer solchen gesonderten Feststellung möglich sein. Ein Antrag auf AdV des Einkommensteuerbescheids des Folgejahrs dürfte ohne eine entsprechende gesonderte Feststellung der verbleibenden negativen Einkünfte nach § 2a Abs. 1 S. 5 EStG (ggf. im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes) allerdings keinen Erfolg haben, da diese Feststellung insoweit als Grundlagenbescheid anzusehen ist (so Anm. Pfützenreuter, EFG 17, 281, 283).



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Verbleibende negative Einkünfte gesondert feststellen lassen